



BENÜTZUNGS- UND GEBÜHRENVERORDNUNG DER SCHULANLAGE ERMENSEE

**vom 18. Dezember 2023
gültig ab 01.01.2024**

Inhalt

1.	Bereich.....	3
2.	Aufsicht.....	3
3.	Benützungsrecht.....	3
4.	Benützung für den Probe- und Trainingsbetrieb.....	4
5.	Benützung für Veranstaltungen und Festanlässe.....	4
6.	Hausordnung.....	5
7.	Weisungen der Gebäudeversicherung.....	6
8.	Benützungsgebühren.....	7
9.	Beschwerden.....	8
10.	Schlussbestimmungen.....	8

1. Bereich

- 1.1 Die folgende Benützungs- und Gebührenverordnung gilt für sämtliche Räumlichkeiten und die Aussenanlagen der Schulanlage Ermensee.

2. Aufsicht

- 2.1 Die Aufsicht obliegt
- a) dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates
 - b) dem Hauswart-Team
 - c) der Schulleitung / der Lehrerschaft
 - d) den Leitenden der Vereine und Organisationen
 - e) bei Gross-/Festanlässen den Festverantwortlichen
- 2.2. Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht aus. Die Gemeindeverwaltung ist für die Bewilligung der ausserschulischen Benützung der Schulanlage Ermensee durch einheimische Vereine zuständig. Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist für die Bewilligung aller anderen ausserschulischen Benützungen durch private Einheimische und auswärtige Vereine und Organisationen zuständig und trifft die notwendigen Verfügungen.
- 2.3 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates beaufsichtigt die gesamte Schulanlage.
- 2.4 Das Hauswart-Team ist für die Reinigung und die Abnahme aller Räume, wie Küche, Turngeräte und Turnanlagen verantwortlich.
- 2.5 Die Beaufsichtigung der Lernenden erfolgt während der Schulzeit durch die Lehrerschaft.
- 2.6 Bei Vereinsübungen, Proben, Trainings, Kursen und Veranstaltungen liegt die Aufsicht bei den Leitenden. Die Leitenden sind darum besorgt, dass keine fremden Personen die Gebäude betreten. Die Leitenden verlassen die Räumlichkeiten als Letzte und stellen sicher, dass die Türen beim Verlassen der Gebäude geschlossen sind.

3. Benützungsrecht

- 3.1 Die Anlagen stehen während den Schulunterrichtszeiten in erster Linie der Schule von Ermensee für den Schulbetrieb zur Verfügung.
- 3.2 Die Räume und Anlagen können auch für ausserschulische Zwecke von der Öffentlichkeit in Anspruch genommen werden. Der Schulbetrieb soll dabei nach Möglichkeit nicht gestört werden.
- 3.3 Das Benützungsrecht für ausserschulische Zwecke steht in erster Linie der Gemeinde zu. An zweiter Stelle steht die Benützung den ortsansässigen Vereinen und Parteien der Gemeinde Ermensee zu. Die Mehrzweckhalle/Aula kann auch von Privatpersonen der Gemeinde Ermensee gemietet werden, jedoch nicht für kommerzielle Veranstaltungen.
- 3.4 Die Räumlichkeiten können auch an ortsfremde Vereine sowie auswärtige Private mit Bezug zu Ermensee vermietet werden, sofern es keine Terminkollisionen gibt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates. Die einheimischen Vereine haben gegenüber den ortsfremden Vereinen den Vorrang.

4. Benützung für den Probe- und Trainingsbetrieb

- 4.1 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probe- und Trainingsbetrieb gemäss Belegungsplan benützen, welcher jeweils anfangs Schuljahr neu erstellt wird.
- 4.2 Einzelne ausserordentliche Proben und Trainings können durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden, sofern sie den Probe- und Trainingsplan gemäss Punkt 4.1 nicht beeinflussen.
- 4.3 Während den Schulferien sind die Schulräume grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen können mittels Benützungsgesuch bewilligt werden.
- 4.4 Die Räumlichkeiten können für den Probe- und Trainingsbetrieb auch an ortsfremde Vereine (keine Privatpersonen) vermietet werden, sofern es keine Terminkollisionen gibt. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates.

5. Benützung für Veranstaltungen und Festsanlässe

- 5.1 Alle nicht schulischen Veranstaltungen und Festsanlässe sind bewilligungspflichtig. Das Benützungsgesuch ist mindestens zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung an die Gemeindeverwaltung respektive den Gemeinderat zu richten. Das Gesuch kann über die Website oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- 5.2 Dem Gemeinderat steht die Befugnis zu, die Benützung der Anlagen für bereits bewilligte Veranstaltungen aus wichtigen Gründen zu widerrufen.
- 5.3 Wird durch eine Veranstaltung der Probe- und Trainingsbetrieb (Schule oder Vereine) tangiert, so sind die Betroffenen durch den Veranstalter rechtzeitig zu informieren.
- 5.4 Die Schiebewände (Aula, Office und Bühne) dürfen nur mit Hilfe des Hauswart-Teams geöffnet oder geschlossen werden.
- 5.5 Sollen Schulräume anderweitig benützt werden, ist die Schulleitung zu informieren. Die Schulleitung kann beim Gemeinderat beantragen, Räume für gewisse Zwecke nicht freizugeben.
- 5.6 Die Bühne steht den konzertierenden Vereinen für drei Proben vor dem Konzert zur Verfügung. Da während Gesangs- oder Musikproben nicht gleichzeitig auch geturnt werden kann, fallen während dieser Zeit die parallel laufenden Turnstunden aus.
- 5.7 Die Mehrzweckhalle und die Aula müssen zwischen zwei Konzerten, Aufführungen oder anderen mehrtätigen Veranstaltungen geräumt werden (ausgenommen Freitag – Sonntag). Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung erteilt werden.
- 5.8 Tische und Stühle sind nach Weisungen des Hauswart-Teams zu reinigen und zu versorgen. Zum Mobiliar soll Sorge getragen werden.
- 5.9 Die Räumlichkeiten sind am Folgetag der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr dem Hauswart-Team zu übergeben.

- 5.10 Das Einrichten und die Benützung der Räumlichkeiten ist nur in der bewilligten Zeit gemäss Benützungsgesuch möglich.
- 5.11 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.
- 5.12 Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

6. Hausordnung

Allgemein

- 6.1 Das Öffnen und Schliessen der Schulanlagen während der Schulzeiten ist Sache des Hauswart-Teams. Ausserhalb der Schulzeiten sind die Vereins- und Veranstaltungsverantwortlichen für das Schliessen zuständig.
- 6.2 Sämtliche Lichter sind beim Verlassen der Schulanlagen zu löschen.
- 6.3 Jedermann sollte bestrebt sein, Energie zu sparen: Nur Lampen brennen lassen, die wirklich gebraucht werden. Türen und Fenster nicht unnötig öffnen.
- 6.4 Auf der ganzen Schulanlage ist Ordnung zu halten. Jeglicher Unfug ist zu unterlassen. In den Toilettenanlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten. Die Kontrolle ist Sache des Veranstalters.
- 6.5 Mit Mobiliar, Material, akustischen Anlagen und Gerätschaften ist sorgfältig umzugehen. Die Benutzer sorgen für eine fachgerechte Handhabung.
- 6.6 Der Veranstalter haftet für Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher an Gebäuden, Bodenbelägen, Mobiliar, Gerätschaften usw. verursacht wurden.
- 6.7 Die Grobreinigung der benutzten Anlagen ist Sache des Veranstalters (inkl. Aussenbereich).
- 6.8 Die Küche muss nach einer Veranstaltung vom Veranstalter gereinigt und dem Hauswart-Team abgegeben werden.
- 6.9 In sämtlichen Räumen der Anlage gilt ein Rauchverbot.
- 6.10 Zivilschutzräume dürfen nicht benützt werden.
- 6.11 Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde Ermensee keine Haftung.
- 6.12 Bei Missachtung und Nichteinhalten der Hausordnung kann dem Benutzer/Veranstalter das Benützungsrecht der Schulanlage Ermensee durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates entzogen werden.

Turnhalle

- 6.13 Schüler/innen dürfen die Turnhalle nur in Anwesenheit einer Lehrperson und Jugendliche eines verantwortlichen Leitenden betreten.

- 6.14 Die Turnhalle darf während Turnstunden und -anlässen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden (keine färbenden Sohlen). Bei Übungswechsel von den Aussenanlagen in die Halle sind die Turnschuhe zu wechseln.
- 6.15 Geräte, die für die Halle bestimmt sind, dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- 6.16 In der Turnhalle ist darauf zu achten, dass mit den Geräten an Böden und Wänden keine Schäden verursacht werden.

Aussenbereich und Umgebung

- 6.17 Die Aussenanlagen dürfen ausserhalb der Schulzeit benützt werden.
- 6.18 Das Hauswart-Team kann die Benützung des Rasenplatzes jederzeit verbieten, wenn es die Pflege oder der Zustand des Rasens nötig machen.
- 6.19 Auf allen Spielwiesen ist das Tragen von Stollenschuhen verboten.
- 6.20 Der Allwetter-Sportplatz darf nicht mit Spikes betreten und nicht als Parkplatz benützt werden.
- 6.21 Autos, Mofas und Velos dürfen nicht vor und um den Haupteingang des Schulhauses parkiert werden. Zu- und Wegfahrten für Materialtransporte dürfen nur ausserhalb der Schulzeiten erfolgen. Mofas und Velos sind im Velounterstand zu deponieren. Die Garageneinfahrten sind freizuhalten.
- 6.22 Der Veranstalter sorgt für ein geordnetes Parkieren der Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden. Der Gemeinderat lehnt jede Haftung aus Unfällen in diesem besonderen Zusammenhang ab.
- 6.23 Der Veranstalter hat in und um das Gebäude für Ordnung zu sorgen.

7. Weisungen der Gebäudeversicherung

- 7.1 Die Feuerwehrezufahrt muss gewährleistet sein. Detailabklärungen sind direkt mit dem zuständigen Feuerwehrkommando zu führen.
- 7.2 Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien, welche unter Hitze- oder Brandeinwirkungen nicht abtropfen, verwendet werden. Detailanforderungen sind dem Dokument «Arbeitshilfe Brandschutz bei Anlässen» der Gebäudeversicherung Luzern (gvl) zu entnehmen.
- 7.3 In der Aula und der Mehrzweckhalle ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten (Kochherde, Steamer, Fritteusen, Gasgrill, Strahler usw.) ohne Züandsicherung nicht zulässig.
- 7.4 Der Veranstalter sowie der Betreiber der Flüssiggasanlage muss die Pflichten gemäss «Reglement für Veranstaltungen, Flüssiggas sicher verwenden» einhalten (Herausgeber: Arbeitskreis LPG, VKF FVF).

- 7.5 Beim Bau von Tribünen ist die Norm SIA 401.006 «Zuschaueranlagen – Teil 6: Demontierbare (provisorische Tribünen)» einzuhalten. Der Zugang zu Bereichen unter der Tribüne, die nicht als Verkehrs- und Fluchtwege dienen, ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.
- 7.6 Fluchtwege sind jederzeit in voller Breite frei und sicher benutzbar zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände beeinträchtigt werden. Sämtliche Fluchtwegtüren müssen in Fluchtrichtung öffnen und jederzeit ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können.
- 7.7 Die Markierung der Fluchtwege und Sicherheitsbeleuchtungen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen abgedeckt werden.
- 7.8 Die Anzahl und Anordnung von Bestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind den Bestuhlungsplänen zu entnehmen. Die Bestuhlungspläne für die Aula sowie die Mehrzweckhalle können beim Hauswart-Team angefordert werden.
- 7.9 Die Notwendigkeit von Kontrollen und Brandsicherheitswachen sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehrkommando zu klären. Erforderliche Kontrollen und Wachen richten sich nach Brandrisiken und Personenbelegungen.
- 7.10 Der Veranstalter hat einen Sicherheitsverantwortlichen zu bestimmen. Er wirkt bei der Planung des Festanlasses mit und ist dafür verantwortlich, dass die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Insbesondere muss die Belegung kontrolliert und die maximal zulässige Besucherzahl eingehalten werden.
- 7.11 Die **maximal zulässige Personenbelegung** wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgansmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

Mehrzweckhalle mit Bankettbestuhlung	330 Personen
Mehrzweckhalle mit Konzertbestuhlung	350 Personen
Aula offen inkl. Galerie mit Bankettbestuhlung	270 Personen
Aula offen mit Konzertbestuhlung	270 Personen
Aula geschlossen mit Bankettbestuhlung	60 Personen
Aula geschlossen mit Konzertbestuhlung	100 Personen

8. Benützungsgebühren

- 8.1 Für die Benützung der Lokalitäten sind eine Benützungspauschale sowie die Kosten für die Präsenzzeit und Reinigung des Hauswart-Team zu entrichten, deren Höhe im Anhang festgelegt ist. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde.
- 8.2 Für fehlendes, zerbrochenes oder defektes Geschirr, sowie beschädigte oder fehlende Tische und Stühle wird dem Veranstalter Rechnung gestellt. Das Hauswart-Team führt eine Inventarliste.
- 8.3 Über Reduktionen bzw. den Erlass der Benützungspauschale bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse bzw. gemeinnützigen Organisationen entscheidet der Gemeinderat.

- 8.4 Der Gemeinderat kann für besondere Veranstaltungen spezielle Gebühren festlegen.
- 8.5 Die Schule und Musikschule sowie Gemeindeinstitutionen wie Korporationen, Feuerwehr, sowie Parteien und Verbände mit öffentlich-rechtlichem Charakter werden nicht mit einer Benützungspauschale belastet.
- 8.6 Die Einsatzstunden des Hauswart-Teams sind vom Veranstalter in jedem Fall, auch bei einer Befreiung von der Benützungspauschale, zu bezahlen. Der Stundenansatz beträgt CHF 60.00. Sobald ein Arbeitsaufwand durch das Hauswart-Team entsteht, wird ein Mindestaufwand von einer Stunde resp. CHF 60.00 in Rechnung gestellt.
- 8.7 Die Gebührenrechnung der Gemeinde Ermensee ist innert 30 Tagen ohne Abzüge zu bezahlen.

9. Beschwerden

- 9.1 Beschwerden, welche sich im Zusammenhang mit der Benützung der Schulanlage Ermensee, oder mit den gemeinderätlichen Weisungen ergeben, sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Für die ganze Schulanlage besteht ein Schliessplan. Schlüssel dürfen nur gegen Unterschrift abgegeben werden und nicht an Unbefugte weitergeleitet werden. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens.
- 10.2 Die Benützer der Schulanlage von Ermensee sind verantwortlich, dass die Anweisungen der Aufsichtspersonen, insbesondere jene des ständigen Mitgliedes des Gemeinderates und des Hauswart-Teams, eingehalten werden.
- 10.3 Bei grobfahrlässigem Verhalten hat der Veranstalter mit entsprechenden Konsequenzen zu rechnen. Die Bewilligung kann entzogen und für weitere Anlässe verweigert werden.
- 10.4 Das Gebühren-Reglement für die Mehrzweckanlage der Gemeinde Ermensee vom 01.01.2008 wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung ausser Kraft gesetzt.
- 10.5 Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Gemeinderat.
- 10.6 Die Verordnung kann durch den Gemeinderat jederzeit abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.

6294 Ermensee, 18. Dezember 2023



GEMEINDERAT ERMENSEE

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Andreas Müller

Johann Hunkeler

Anhang 1

Tarife Benützung Schulanlage Ermensee gültig ab 1. Januar 2024

	Einheimische Vereine	Auswärtige Vereine	Einheimische und auswärtige Private mit Bezug zu Ermensee
Turnhalle und Aula; für Trainings und Proben			
Je Abend	0.00	50.00	
Je Halbttag	0.00	80.00	
Je Tag	0.00	100.00	
Je Wochenende	0.00	120.00	
Für ein Schuljahr (Pauschale)	0.00	750.00	
Aula geschlossen			
Veranstaltung ohne Küche und Geschirr (Sitzungen oder Versammlungen)	100.00	150.00	200.00
Veranstaltung mit Küche und Geschirr	150.00	250.00	300.00
Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Zweck	200.00	300.00	400.00
Aula offen			
Veranstaltung ohne Küche und Geschirr	150.00	250.00	300.00
Veranstaltung mit Küche und Geschirr	225.00	350.00	450.00
Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Zweck	300.00	450.00	600.00
Turnhalle ohne Aula			
Veranstaltung ohne Küche und Geschirr	250.00	350.00	500.00
Veranstaltung mit Küche und Geschirr	300.00	450.00	600.00
Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Zweck	400.00	600.00	800.00
Turnhalle inkl. Aula			
Veranstaltung ohne Küche und Geschirr	350.00	500.00	700.00
Veranstaltung mit Küche und Geschirr	450.00	700.00	900.00
Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Zweck	600.00	900.00	1'200.00
Aussenanlagen; Allwetter-Sportplatz und Rasenfeld			
inkl. WC-Anlagen und Umkleidekabine ohne wirtschaftlichem Zweck	75.00	100.00	150.00
inkl. WC-Anlagen und Umkleidekabine mit wirtschaftlichem Zweck	200.00	300.00	400.00
Schulzimmer / Werkräume			
Pro Abend oder Kurstag	0.00		80.00
Reinigung / Abfallentsorgung			
Pro Stunde Reinigung, Präsenzzeit und Reparaturen Hauswartung (Ziff. 8.6 vorstehend)	60.00	60.00	60.00
Kehricht: pro 55-Liter-Sack	2.50	2.50	2.50

Für den ersten Tag werden 100 % des Tarifs verrechnet.

Reduktion für den zweiten und weitere Tage je 50 % vom ordentlichen Tarif.

Definition einheimischer Verein:

Als einheimische Vereine gelten Vereine die Ihren Sitz in Ermensee haben. Weiter werden auch Vereine aus Nachbargemeinden als einheimische Vereine angesehen, welche ein Angebot führen, welches kein Verein aus Ermensee anbietet und die Mitglieder verzeichnen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ermensee haben.